

Waltraud und Heinz Albrecht Beyer  
Breite Str. 3b  
01640 Coswig

Post: Freiligrathstr. 9  
01445 Radebeul  
Tel.: 0351-838 25 25  
Fax 0351-830 84 56

Verwaltungsgericht Dresden  
Präsident Herrn Rehak  
Blüherstr. 3

01054 Dresden  
0351-863 4111

vorab per Fax

12.06.1997

In der Verwaltungsrechtssache Eheleute Müller ./ Freistaat Sachsen  
beigeladen: Eheleute Beyer  
Az.: 3 K691/94

stellen wir zum Kostenfestsetzungsantrag der Kläger vom 24.04.1997 und zum Antrag auf Erklärung der Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten den **Antrag auf Aussetzung des Verfahrens** bis zur abschließenden rechtskräftigen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren.

Dieser Antrag ist gleichzeitig **Dienstaufsichtsbeschwerde** über die 3. Kammer VerwG Dresden.

**Begründung:**

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Kläger war zu keiner Zeit erforderlich, da von vornherein „redlicher Erwerb“ im Verwaltungsverfahren politisch gewollt war. Fundierter Sachvortrag als Beweis für die Redlichkeit wurde von den Klägern weder gefordert noch tatsächlich vorgetragen.

Im Gegenteil, der staatlich/amtliche Schutzwille der „redlichen Erwerber“ zeigte sich besonders kraß dadurch, daß die Kläger ohne jede rechtliche Konsequenz gegen §3 Abs. 3 VermG, Anmeldeverordnung, verstoßen konnten.

Im Verwaltungsgerichtsverfahren wurde gegen die VwGO in erheblichem Maße verstoßen:

Der Untersuchungsgrundsatz (Amtsermittlungspflicht) § 86 (1) u. (2) wurde verletzt. Es erfolgte weder eine ausführliche Parteieneinvernahme noch eine Erforschung des Sachverhaltes von Amts wegen.

Trotz umfangreicher Beweisangebote durch die Beigeladenen erfolgte keine Beweiserhebung. Eine Einzelfallprüfung, wie vom BVerwG postuliert, erfolgte nicht.

Lediglich zwei entscheidungserhebliche Kriterien für Unredlichkeit wurden angesprochen, dabei wurde unser Sachvortrag von den Klägern nicht nur bestätigt, sondern sogar unterstrichen.

Durch das VerwG waren die Entscheidungsgründe des LAROV für den Widerspruchsbescheid zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgte jedoch nicht. Aufgrund des Verlaufs der Verhandlung mußten die Beigeladenen davon ausgehen, daß das VerwG den Widerspruchsbescheid bestätigt und die Klage zurückweist.

Unter Verstoß gegen § 88 VwGO wurde die Frage der Nutzungsrechte vom VerwG völlig neu in das Verfahren eingeführt.

Die Beigeladenen und das BVerwG wurden vom VerwG arglistig getäuscht, da diese Frage neu und unerwartet entscheidungserheblich eingeführt wurde, ohne daß die Beigeladenen dazu Stellung nehmen konnten (§ 108(2) VwGO).

Der Vorsitzende Richter Bell erklärte ausdrücklich, daß die Revision zugelassen würde, falls bei der Urteilsfindung die Frage der Nutzungsrechte am Grundstück eine Rolle spielen sollte.

In den Stichworten an das BVerwG wurde entgegen der Aussage der Kammer **nur** auf das „Nutzungsrecht“ abgestellt. Demzufolge konnte das BVerwG wegen der versäumten Einzelfallprüfung nicht sachgerecht entscheiden.

Die Arglistigkeit der 3. Kammer wird dadurch unterstrichen, daß mit der schriftlichen Urteilsbegründung zur Verhandlung am 20.06.96 bis zum Vorliegen des BVerwG-Urteils vom 26.08.1996 gewartet wurde.

Die Anerkennung als politische Flüchtlinge durch Ausstellung der Flüchtlingsausweise C für alle vier Familienmitglieder führt die Abstellung auf die Nutzungsrechtsfrage/unlautere Machenschaften ad absurdum. Der Schluß, daß die Beigeladenen nunmehr nicht einmal mehr Berechtigte nach dem Vermögensgesetz sind, ist aufgrund des tatsächlichen Sachverhalts skandalös.

Im Verstoß gegen § 105 VwGO wurde die Niederschrift nicht verlesen. In der Niederschrift finden sich Passagen, die den Schriftsätzen der Kläger entnommen scheinen. Niemals wurden vom Beigeladenen Äußerungen wie: „Als wir dann erfuhren, daß wir grünes Licht für die Ausreise bekommen, wollten wir das Haus so schnell wie möglich verkaufen“ und schon gar nicht in der Verhandlung gemacht.

### Zusammenfassung:

Das Urteil stand nach Auffassung der Beigeladenen vor der Verhandlung bereits fest. In der unter Zeitdruck verlaufenden Verhandlung (40 Minuten)

- fand keine ausführliche Parteieneinvernahme statt
- fand keine Beweiserhebung statt
- wurde keine Niederschrift verlesen
- wurde die entscheidungserhebliche Frage „Nutzungsrecht“ erstmals eingeführt. Die Beigeladenen konnten sowohl im Verfahren selbst als auch wegen der zwar ausdrücklich zugesagten aber dann verweigerten Zulassung der Revision nicht vortragen und sind damit in ihren Rechten erheblich verletzt worden.
- Der Urteilstenor war in der Verhandlung nicht erkennbar (Überraschungsurteil).

Die Beigeladenen wurden erheblich in ihren Rechten verletzt. Die 3. Kammer machte sich nach Auffassung der Beigeladenen der Rechtsbeugung zum Nachteil der Beigeladenen und der Begünstigung zum Vorteil der Kläger schuldig.

**Die Beigeladenen können nachweisen, daß die Familie durch organisierte Kriminalität des MfS zersetzt werden sollte und das von ihr geschaffene Anwesen damit für dessen Immobiliengeschäfte „frei gemacht wurde“.**

Nach alledem ist der Antrag begründet, das Kostenfestsetzungsverfahren bis zur abschließenden Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren auszusetzen.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist begründet, da die 3. Kammer die Beigeladenen unter Verstoß gegen die VwGO schwerwiegend in ihren Rechten verletzt und die Kläger begünstigt hat.

W. Beyer      H. A. Beyer  
Waltraud und Heinz Albrecht Beyer